

Berlin, den 25. Januar 1937

Heft 1 (2. Jahrgang)



Deutsche Rechtspflege

Juristisches Seminar
Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

Herausgeber:

Die Reichsgruppenwälder
der Richter, Staatsanwälte
und Rechtspfleger
des National-Sozialistischen
Rechtswahrerbundes
Dr. Geffroy und Josef Singer

Organ
des Deutschen Rechtsdienstes

Frank: Die Front gegen das
Verbrechen

Reßler: Das vierte Jahr

Haegeler/Wenz:
Erbhofrechtsverordnung
und
Erbhofverfahrensordnung

Heuser: Der Lehrgang für
Rechtspflegeranwälter

Aus der Zeit.

Deutscher Rechts-Verlag G. m. b. H. (Abt. Zeitschriften-Verlag des National-
Sozialistischen Rechtswahrerbundes) Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Erscheint monatlich • Vierteljährl. 3.- RM (zusügl. 6 Rpf Bestellgeld) • Einzelheft 1.20 RM

643/63

Deutsche Rechtspflege

Organ der Rechtswahrender Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger
des National-Sozialistischen Rechtswahnerbundes

Herausgeber: Die Reichsgruppenwaller Dr. Geffroy und Singer

Schriftleitung: Berlin W 35, Tiergartenstraße 20, Fernsprecher: B 2 (Amt Lüchow) 8961-8965

2. Jahrgang

Berlin, den 25. Januar 1937

Heft 1

Dr. Hans Frank, Reichsleiter der NSDAP. und Reichsminister

Die Front gegen das Verbrechen

Gerichtsbarkeit und Polizei stehen in gemeinsamer Kampffront gegen das Verbrechen. Daher werden nachstehende Ausführungen des Reichsrechtsführers zum Tag der Polizei 1937 veröffentlicht.

Mit dem Siege des Nationalsozialismus ist der Kampf gegen das Verbrechen auf eine völlig neue Grundlage gestellt worden. Es ist nicht nur die beispiellose Konzentration des politischen Willens im nationalsozialistischen Staate, die eine wahrhaft tatkräftige Strafrechtspolitik ermöglicht; für den Nationalsozialismus ist der Kampf gegen das Verbrechen darüber hinaus das Gebot einer inneren Notwendigkeit, die dazu zwingt, mit unwiderstehlicher Macht jedem Schädling an der Volksgemeinschaft entgegenzutreten.

Im Kampfe gegen die verbrecherischen Gewalten des Marxismus und Kommunismus ist die Bewegung gegründet worden. In einer Zeit der tiefsten Schmach, da das deutsche Volk ohnmächtig der Zersetzung und dem Verrat ausgeliefert war, hat der Führer seine Getreuen um sich geschart und zur Gegenwehr gerufen. Im Vertrauen auf die Wiedergewinnung der Seele des deutschen Volkes hat die Bewegung diesen zunächst ebenso aussichtslos erscheinenden wie gigantischen Kampf aufgenommen. Ungeachtet der Opfer an Gut und Blut hat sie ihn unerbittlich durchgehalten und siegreich zu Ende geführt. Nun galt es, die bitteren Erfahrungen der Kampffahre auszuwerten. Das Verbrechen war als der gefährlichste Feind der Volksgemeinschaft erkannt. Sollte dem deutschen Volke der innere Friede, für den die Blutzugenden der Bewegung ihr Leben hingegen haben, gewahrt und gefestigt werden, so mußte dem Verbrechen mit schärfsten Waffen begegnet werden. Der junge Staat Adolf Hitlers hat nicht gesäumt, den Kampf mit Einsatz aller Kräfte aufzunehmen.

Schon im Februar 1933 ergingen die Verordnungen zum Schutze des deutschen Volkes und zum Schutze von Volk und Staat, die die Grundlage zur Niederwerfung von Marxismus und Kommunismus schufen.

Der Kampf gegen das Verbrechen erhielt die entscheidende Wendung durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933. Mit diesem Gesetz hat der nationalsozialistische Staat endgültig mit den falschen Humanitätsprinzipien eines

dekadenten Zeitalters gebrochen und das Verbrechen an der Wurzel getroffen. Für asoziale Elemente, die durch wiederholte Straffälligkeit bewiesen haben, daß sie ihren verbrecherischen Neigungen keinen ernstlichen Widerstand entgegenzusetzen vermögen, ist in der Volksgemeinschaft, die auf Ehre und Ordnung hält, kein Betätigungsfeld. Solchen Schädlingen stets wieder aufs neue Gelegenheit zum Rückfall zu verschaffen, kann vor der Gemeinschaft nicht verantwortet werden.

So war neben das Strafsystem ein besonderes System von Sicherungsmaßnahmen zu stellen, das die Möglichkeit bietet, das Volk vor gemeingefährlichen Verbrechern auch nach Strafverbüßung zu schützen. Mit der Zulassung der Sicherungsverwahrung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher, der Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher oder der sogenannten Berufsverbote kann nunmehr auch künftig zu erwartenden kriminellen Schädigungen wirksam vorgebeugt werden. Es läßt sich kaum ermessen, vor welchem Unheil eine sinnvolle Anwendung dieser Sicherungsmaßnahmen die Volksgemeinschaft zu bewahren vermag.

Dazu kommt der Umbruch im strafrechtlichen Denken überhaupt. Das auf der liberalistischen Grundlehre „Keine Strafe ohne gesetzliche Strafandrohung“ aufgebaute Strafgesetzbuch war unter der Herrschaft einer formalen Paragraphenjustiz zur Magna Charta des Verbrechens geworden, der die Lücken und Unvollkommenheiten des Gesetzes nach allen Regeln der Kunst auszunutzen verstand, um der strafenden Gerechtigkeit zu entgehen. Die Strafrechtsnovelle vom 28. Juni 1935 — eine wahrhaft revolutionäre Tat — hat hier gründlich Wandel geschaffen und mit der Beseitigung des Analogieverbotes die Bestrafung jeder verbrecherischen Betätigung sichergestellt. Für die auf den Schutz der Volksgemeinschaft bedachte nationalsozialistische Strafrechtspolitik kann es nur den Grundsatz „Kein Verbrechen ohne Strafe“ geben.

Aber der nationalsozialistische Staat ist in seinem Bestreben, das Verbrechen von Grund auf auszurotten, nicht auf halbem Wege stehen geblieben. Strafe und Sicherungsmaßnahmen können zwar die bereits in Erscheinung getretenen verbrecherischen Elemente für die Zukunft unschädlich machen, sie kommen aber immer erst

zum Zuge, wenn der Rechtsfriede bereits gebrochen worden ist. Sie bedürfen daher notwendig der Ergänzung durch vorbeugende, insbesondere rassehygienische Maßnahmen. Der Nationalsozialismus, der von Anfang an die zentrale Bedeutung des Erzieges des Volkes erkannt hat, konnte die Auswirkungen der Erziege des Volkes und der Vorbereitung nicht unbeachtet lassen. Die Wahrung und der Vorbereitung nicht unbeachtet lassen. Die Wahrung und der Vorbereitung nicht unbeachtet lassen. Die Wahrung und der Vorbereitung nicht unbeachtet lassen.

Am übrigen ist sich der Nationalsozialismus darüber klar, daß mit staatlichen Nachmitteln allein, so wenig auch deren zielbewußten Einsatz im Interesse des Schutzes der Volksgemeinschaft verzichtet werden darf, der Kampf gegen das Verbrechen nicht geführt werden kann. Der wirksamste Schutz gegen das Verbrechen ist, wenn schon die nationalsozialistischen Leitkräfte für ein neues deutsches Strafrecht (Punkt 38) betonen, die Wiedererweckung des deutschen Treuegedankens im Herzen aller Volksgenossen und deren Erziehung zur Pflichtenförmigkeit. In ihrer schöpferischen Kraft und ihrem unbegrenzten Aufbaumillen hat die Bewegung auch diese Aufgabe mit aller Entschlossenheit in Angriff genommen und wird nicht ruhen, bis das große Ziel verwirklicht wird.

Die Polizei ist im Kampf gegen das Verbrechen in vorrührender Linie eingesetzt. Sie hat die Erfahrungen und Mittel, die zur erfolgreichen Bekämpfung und Verhütung des Verbrechens, insbesondere zur Unterdrückung des Verurteilungsverbrechens vordienen sind. Entscheidend aber ist, daß die Polizei in der freiwilligen Autorität des nationalsozialistischen Staates ihren Rückhalt findet und durch die von der nationalsozialistischen Bewegung vertretene Staats- und Rechtsauffassung in ihrem Wirken eine ganz gewaltige Stärkung erfährt.

Die Zeiten sind vorüber, in denen die Polizei zum Hüter der jeweiligen parlamentarischen Mehrheit erniedrigt war und heute diesem — morgen jenem Herrn zu dienen hatte. Im nationalsozialistischen Staat kämpft die Polizei in vorrührender Linie für die Erhaltung der völkischen Zukunftswerte und wirkt auf ihrem Posten mit an der Völkung der großen geschichtlichen Neugestaltung, insbesondere der grundlegenden Erträge des Führers vom 17. Juni 1936 über die Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern haben die Schlagkraft und Einsatzbereitschaft der Polizei bedeutend gesteigert und die Polizei zu einer der wichtigsten Stützen der Staatsführung im Kampf gegen die der Volksgemeinschaft drohenden Gefahren werden lassen. Als eine von ihrem Gemeinschaftsgefühl erfüllte Kampftruppe im Staat Adolfs Führers hat die Polizei wieder eine Stellung erlangt, die ihrer würdig ist.

Abweichen von dieser Vermehrung des persönlichen Ansehens verbandt die Polizei dem Nationalsozialismus eine Stärkung ihres jüdischen Wirkens. Wie allgemein die Neuordnung des Polizeirechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht am 11. Oktober 1936 zum

Ausdruck kam, ist es im nationalsozialistischen Staat unentbehrlich, die Tätigkeit der Polizei auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit — im Sinne der liberalistischen Vorstellungswelt verstanden — zu beschränken. Der Begriff der öffentlichen Ordnung und Sicherheit war nach liberalistischer Auffassung ein vollkommen wertfreier und neutraler, für jedermann unmittelbar zu erwartenden Folgenwirkungen herausmittelbar waren. Für den nationalsozialistischen Staat ausschlaggebend waren. Für den nationalsozialistischen Staat ausschlaggebend waren. Für den nationalsozialistischen Staat ausschlaggebend waren.

Daraus folgt aber zwingend, daß jede volksfeindliche Regierung die staatliche und bestimmungsgemäß in erster Linie die polizeiliche Gegenwehr herausfordert. Jedes volksfeindliche Verhalten muß bereits im Keime erstickt werden. Ob es die öffentliche Ordnung und Sicherheit bereits unmittelbar bedroht, kann für das polizeiliche Einschreiten nicht entscheidend sein; denn es gibt keinen privaten Bereich mehr, in dem der Einzelne unbehelligter der Zerkünderung der Grundgesetze des nationalsozialistischen Gemeinschaftslebens arbeiten dürfte. Die Polizei wird durch diese Auflockerung und Umgestaltung des Polizeiwirkungsrechts aus hemmenden Fesseln befreit und in die Lage versetzt werden, ihre ganze Kraft in den Dienst der Volksgemeinschaft zu stellen. Gerade im Kampfe gegen das Verbrechen haben die Grundgesetze des heute überwindlichen liberalistischen Polizeirechts jedes tatkräftige Zusammentreten schlagend wider die Verbrechen immer wieder eine Lücke zum Entweichen geöffnet. Diesem unwirksamen Zustand ist mit der nationalsozialistischen Revolution ein Ende bereitet.

Die Förderung, die der von der nationalsozialistischen Bewegung getragene Staat der Polizei angedeihen läßt, erfährt ihre Ergänzung durch den Ausbau der zwischenstaatlichen Polizeibeziehungen. Mit großer Verbindlichkeit und Entschlossenheit, der im Jahre 1935 in Berlin stattfindend, der Fortschritt in der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit gedacht werden. Gerade im Kampfe gegen den internationalen Verbrecher ist die zwischenstaatliche Zusammenarbeit unerlässlich.

Was jedoch zu allem hinzukommen muß, damit das geteilte Wirken der Polizei sichergestellt sei, ist das Vertrauen des Volkes. Der Dienst an der Gemeinschaft ist das Bindeglied, das alle im Sinne des Führers Taten zu harmonischer Aufbauarbeit einigen kann und muß. Es ist ein glücklicher Gedanke, durch einseitige Aufklärungsarbeit die Aufgaben und die Tätigkeit der Polizei dem allgemeinen Verständnis näher zu bringen. Die Erkenntnis der gemeinsamen Ziele muß Kampf gegen das Verbrechen ist eine Aufgabe, die des Zusammenwirkens aller Volksgenossen wert ist. Die Polizei auf ihrem verantwortungsvollen Posten freudig und sich damit einreicht in die Antiverechtere Bewegung entgegenstellt.

Wolfgang Diewerge, Regierungsrat im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda

Der Mordprozeß David Frankfurter

In den Zeitschriften der Deutschen Rechtsfront sind zu dem Mord in Davos noch folgende Aufsätze erschienen: „Der schleichende Mord“ (Hilffor Bunt), in „Jugend und Recht“ 1/1937, und „Das Sachverständigen-Gutachten im Mordprozeß Frankfurter, ein Einblick in die Domäne des Richters“ (Prof. Dr. Bielow), in „Der Sachverständigen“ 1/1937. In Heft 2 der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“ erschien „Rückblick auf den Mordprozeß Frankfurter“ (Prof. Dr. Grimm).

nur, die Stimmungsmache der Verteidigung für eine milde Bestrafung weitgehend wirkungslos zu machen, sondern durch die wahrheitsgetreue Darstellung des Lebens und der Persönlichkeit Wilhelm Guffeloff ist es den Juden weder gelungen, David Frankfurter als Held und Hero zu verurteilen, noch Wilhelm Guffeloff mit der Schuld einer Provokation zu belasten.

Es ist vielfach bebauert worden, daß es nicht möglich war, ein Einscheiden des Gerichts gegen die schamlose Hege zu erreichen, mit der der Verteidiger Dr. Curti seinen Mandanten glaubte unterstützen zu müssen. Ein solches Bedauern beruht auf einer Unkenntnis der Schweizer Verfahrensvorschriften. Die Zivilprozesspartei hatte keine Möglichkeit, entsprechende Anträge zu stellen. Sie mußte sich mit einem Protest begnügen. Ein demonstrierender Protest durch die deutschen Prozeßteilnehmer im Gerichtssaal wäre nur eine Freude für die Juden gewesen, die geradezu darauf warteten, daß von deutscher Seite mit Unruhe reagiert wurde. Es hat sich gezeigt, daß die Lehren Dr. Curtis auf das Gericht ohne jeden Eindruck gelassen sind, und auch die Auswirkung in der ausländischen Öffentlichkeit ist viel geringer gewesen, als die Juden es sich erträumt hatten. Dagegen hätten Zusammenstöße der jüdischen Weltöffentlichkeit gegeben, von einer Terrorisierung des Gerichts und einer Behinderung der Verteidigung zu sprechen. Die Schweizer haben das korrekte und zurückhaltende Verhalten der deutschen Vertreter mit Anerkennung erwählt.

Die deutsche Verichterstattung hat jedoch nur teilweise den Beifall der Schweizer Journalisten gefunden. Sie war manden „zu umfangreich, zu laut, zu americanisch, zu schnell“. Sie fanden es nicht richtig, daß die deutsche Presse selbst vor dem „greifen Hauptes“ Dr. Curtis, die Sprache nicht verlor“ und daß auch den „stiefgründigen“ Erkenntnissen des Sachverständigen Dr. Jörger nicht die Achtung gezollt wurde, die er sich gewünscht hatte.

Alle diese Umstände sprachen für eine deutsche Beteiligung auch für den Fall, daß diese lediglich als Zivilpartei an dem Prozeß teilnehmen könne. Nach den im Kanton Graubünden geltenden Gegebenheiten haben die Angehörigen eines Verstorbenen das Recht, in dem gleichen Verfahren, in dem der Ankläger die kriminelle Seite der Angelegenheit verfolgt, Zivilklage auf nenne Seite der Angelegenheit zu erheben. Von Schadenersatz und Genugtuung zu erheben. Von dieser Möglichkeit hat die Witwe des ermordeten Landesgruppenleiters, Frau Hedwig Guffeloff, Gebrauch gemacht. Sie hatte mit ihrer Vertretung Rechtsanwalt Professor Dr. Grimm beauftragt, der Rechtsanwalt des Schweizer Rechtsanwalts Dr. Werner Scheinert den Schweizer Richter der Interessen Ursprung mit der Wahrnehmung der Interessen vor dem Schweizer Gericht betraut hatte. Sowohl Dr. Ursprung als auch Professor Grimm sind, wenn auch unter Beschränkung auf Erörterung zivilrechtlicher Ansprüche, in der Verhandlung zu Wort gekommen.

Es darf schon hier festgehalten werden, daß diese Beteiligung der deutschen Sache wesentlich genutzt hat. Das Opfer, das Frau Guffeloff dadurch brachte, daß sie sich erneut in den Mittelpunkt zahlreicher Auseinandersetzungen stellte, die ein politischer Prozeß mit sich bringt, ist nicht umsonst gewesen. Es gelang nicht

Aus den häßlichen Bemerkungen der Schweizer Linkspresse sang aber die Bewunderung über die wohl vorbereitete, schnelle und einheitliche Stellungnahme der deutschen Presse durch. In der Tat ist es den deutschen Verichterichtern gelungen, nicht nur die deutsche Öffentlichkeit reiflos über den Verlauf und die Bedeutung des Prozesses zu unterrichten, sondern darüber hinaus auch wertvolle Aufklärungsarbeit zu leisten und in der Bekämpfung und Überwindung der feindlichen Eigenpropaganda einen entscheidenden Schritt nach vorwärts zu machen.

Die Durchführung einer solchen Eigenpropaganda war zugehörndermaßen das Hauptziel der jüdischen Verteidigung. Es kam der Weltliga zur Abwehr des Antisemitismus, die die politische Prozeßführung in die Hand genommen hatte, und damit dem von ihr be-

das Gesetz zur Förderung der Tierzucht vom 17. März 1936²⁾ das im Rahmen der landwirtschaftlichen Erzeugungsschlacht die Förderung und Verbesserung der bodenfähigen Tierzucht bezweckt. Am Interesse einheitlicher Richtlinien für das gesamte Reich sind durch das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch das genannte Gesetz die erforderlichen Ermächtigungen erteilt worden.

In diesem Zusammenhang sei auch die Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936³⁾ eingekleidet, die den Beruf des Tierarztes dahin bestimmt, daß er berufen ist, für die Gesundheit des deutschen Tierbestandes zu sorgen, an der Hebung seiner Tugend und Leistungsfähigkeit mitzuwirken und das deutsche Volk vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen.

Für das Gebiet des Jagdrecht ist bemerkenswert die Wildverleumdungsordnung vom 21. März 1936⁴⁾, die sog. Wildverungspflöckche, das Wildhandelsbuch und allgemeine Beschränkungen des Verkehrs mit Wildpret durchführt.

Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit ist seit dem Jahre 1936 erfolgreich fortgeführt worden. Der Arbeitsbeschaffung dienen beispielsweise weitere Durchführungsbestimmungen über die Gewährung von Ehestandsdarlehen. Das Grundgesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit fand ebenso wie das Gesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches Ausbau durch zahlreiche gesetzgeberische Maßnahmen, unter denen das Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Vertrauensräte vom 31. März 1936⁵⁾ das die bisherigen Vertrauensräte bis zum 30. April 1937 im Amt beläßt, hervorzuheben ist.

Am Zusammenhang mit der Arbeitsschlacht, die für viele in das Arbeitsleben wieder eingegliederte Volksgenossen die Möglichkeit der Beschäftigung brachte, ist auch auf das Gesetz zur Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes vom 15. April 1936⁶⁾ hinzuweisen, das der Gefahr begegnet, daß die eingetretene Verschärfung der Wohnungsverhältnisse zu einer lediglich durch diese bedingten, wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Steigerung der Mieten — vor allem für die wertmäßig minderbemittelte Bevölkerung — führt. Die Reichsregierung muß, wie es in der Gesetzesbegründung heißt, entscheidenden Wert darauf legen, die gegenwärtige Preislage zu halten. Nur wenn dies gelingt, wird es möglich sein, Wohnverbesserungen zu vermeiden, die über die Möglichkeiten der Ausfuhr einschränken und eine allgemeine Preissteigerung zur Folge haben würden.

Auf dem Gebiete des Gesundheitswesens sind Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen zur Reichsarzteordnung sowie zum Gesetz über die Verpackung und Verwaltung öffentlicher Apotheken ergangen.

Wichtig ist vor allem das zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung erkrankten Nachwuchsies vom 4. Februar 1936⁷⁾ nebst Ausführungsverordnung vom 25. Februar 1936⁸⁾, wonach die Unfruchtbar-

machung einer Frau nicht nur wie bisher ausschließ-lich durch chirurgischen Eingriff sondern auch durch die durch chirurgischen Eingriff, Radium-Strahlenbehandlung — erfolgen kann. Voraussetzung ist, daß bestrahlung — erfolgen soll oder die Vornahme eines die Frau über 35 Jahre alt oder die Vornahme eines die chirurgischen Eingriffes wegen besonderer Umstände dem Gefahr für Leben oder Gesundheit der Frau verbunden oder aus gesundheitlichen Gründen ohnedies eine oder aus gesundheitlichen Gründen erforderlich Strahlenbehandlung der Geschlechtsorgane erforderlich ist, ferner, daß der Leiter des Gesundheitsamtes der Strahlenbehandlung zustimmt.

Das Verkehrswesen hat vom vergangenen Jahr auf allen Gebieten Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu verzeichnen. Hervor tritt die Luftverkehrsgesetze vom 29. Juli 1936⁹⁾, der Luftverkehrsgesetz vom 29. Juli 1936¹⁰⁾, der Luftverkehrsgesetz vom 21. August 1936¹¹⁾ und der Verordnung über Luftverkehr vom 1936¹²⁾ und der Verordnung über Luftverkehr vom gleichen Tage¹³⁾. Der besonderen Zusammenfassung der Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs diente das Gesetz über den Reichsfremdenverkehrsverband vom 26. März 1936¹⁴⁾, das diesem Verband insbesondere die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verlieh.

Auch auf dem Gebiete des Finanzwesens sind neben zahlreichen Verordnungen mehrere wichtige Gesetze erlassen. Zu nennen sind vor allem das Umsatzsteuergesetz vom 5. Mai 1936¹⁵⁾, das Einfuhrsteuergesetz zum Realsteuergesetz, das Gewerbesteuerengesetz, das Grundsteuergesetz und das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeerschulungssteuer, sämtlich vom 1. Dezember 1936¹⁶⁾.

Die allen Lebensgebieten und der Gesamtgemeinschaft dienende Rechtspflege hat 1936 wichtige gesetzliche Neuerungen erfahren.

Voran das Strafrecht mit dem Gesetz gegen erwiesenen Kindesraub vom 22. Juni 1936¹⁷⁾, das § 239 a neu in das StGB, einfügt, wonach mit dem Tode bestraft wird, wer in Erpressungsabsicht ein fremdes Kind durch List, Drohung oder Gewalt entführt oder sonst seiner Freiheit beraubt. Kind im Sinne dieser neuen Regelung ist der Minderjährige unter 18 Jahren.

Weiter das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 2. Juli 1936¹⁸⁾. Dieses gibt zunächst dem Tatbestand der Wehrmittelbeschädigung, der nicht allen Bedürfnissen genügt hatte, eine anderweitige teils weitere, teils engere Fassung (§ 143 a). Ferner ist die unterlassene Wehrmittelbeschädigung ausgedehnt worden und selbst dann strafbar, wenn es auch nicht zum Versuch der Haupttat gekommen ist. Die neu eingeführten §§ 353 a, c enthalten eine Verschärfung des Straffußes bei der Verletzung der Amtsverschwiegenheit. Schwere Fälle des Geheimnisbruchs, die wichtige öffentliche Interessen gefährden, werden hier unter Strafe gestellt.

Der Heroverhebung bedarf auch das Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 23. April 1936¹⁹⁾ mit Durchführungsverordnung.

²⁾ RGBl. I, 175 ff. ³⁾ RGBl. I, 371. ⁴⁾ RGBl. I, 347. ⁵⁾ RGBl. I, 119. ⁶⁾ RGBl. I, 259. ⁷⁾ RGBl. I, 122. ⁸⁾ RGBl. I, 282. ⁹⁾ RGBl. I, 378. ¹⁰⁾ RGBl. I, 1077. ¹¹⁾ RGBl. I, 263. ¹²⁾ RGBl. I, 493. ¹³⁾ RGBl. I, 491 ff. ¹⁴⁾ RGBl. I, 407. ¹⁵⁾ RGBl. I, 582. ¹⁶⁾ RGBl. I, 378. ¹⁷⁾ RGBl. I, 532. ¹⁸⁾ RGBl. I, 493. ¹⁹⁾ RGBl. I, 491 ff.

Eingehende gesetzliche Regelung hat das höchste deutsche Strafgericht, der Volksgerichtshof, 1936²⁰⁾ mit Durchführungsverordnung vom gleichen Tage²¹⁾ gefunden.

Die Rechtsanwaltsordnung ist unter dem 21. Februar 1936²²⁾ in neuer Fassung bekanntgemacht worden. Diese kennzeichnet den Anwalt als den beruflichen Vertreter und Berater in allen Rechtsangelegenheiten, dessen Beruf kein Gewerbe, sondern Dienst am Recht ist.

Für Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger war die Verleihung des Hoheitszeichens durch den Führer (Erlaß vom 19. Juni 1936²³⁾) eine Auszeichnung, die zu höchster Dankbarkeit und zum festen Einsatz für den Aufbau unseres nationalsozialistischen Rechtes verpflichtet.

Die Einweisung, Anweisung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten regelt sich nunmehr nach den Reichsgrundgesetzen vom 14. Oktober 1936²⁴⁾, die unter dem Gesichtspunkt nationalsozialistischer Ernährung und guter sachlicher Leistung wesentliche Neuerungen und eine einheitliche Zusammenfassung für alle Beamten enthalten. Nach der W. u. d. Alters-

²⁰⁾ RGBl. I, 369. ²¹⁾ RGBl. I, 503. ²²⁾ RGBl. I, 398. ²³⁾ RGBl. I, 893. ²⁴⁾ RGBl. I, 107.

Haefele, Rechtspfleger in Ulm (Donau)

Erbhofrechtsverordnung und Erbhofverfahrensordnung¹⁾

Die drei Durchführungsverordnungen (RGBl. 1933 I 749, 1096; 1934 I 349) zum Reichserbhofgesetz sind durch die am 21. Dezember 1936 erlassene und am 23. Dezember 1936 in Kraft getretene Erbhofrechtsverordnung (EHBV.) und Erbhofverfahrensordnung (EHBVD.) (RGBl. 1936 I 1069, 1082) außer Kraft gesetzt worden. Alle gesetzlichen Bestimmungen über das Erbhofrecht sind damit im Reichserbhofgesetz selbst, in der Erbhofrechtsverordnung und der Erbhofverfahrensordnung klar und übersichtlich niedergelegt.

Die EHBV. folgt in ihrer Einteilung der des REB, enthält also wie dieses Abschnitte über den Erbhof, den Bauern, die Erbfolge kraft Anwartschafts, die Beschränkungen der Veräußerung oder Belastung des Erbhofs und Beschränkungen der Zwangsvollstreckung. Außerdem enthält die EHBV. entsprechend dem Inhalt der bisherigen DVden Abschnitte über Ehegatten-Erbhöfe, steuerliche und ähnliche Vergünstigungen, besondere Güterarten und Übergangsvorschriften.

Die EHBVD. regelt zunächst die Einrichtung und das Verfahren der Anwartschafts-Erbhöfe, die Erbhofrolle und den Bauern des Erbhofs, das Verfahren des Grundbuchamts das Erbhofs, das Verfahren des Grundbuchamts sowie das Feststellungs- und Genehmigungsverfahren. Weitere — auch zahlreiche materielle-rechtliche Vorschriften enthaltende — Abschnitte betreffen das Verfahren zur Auseinandersetzung über einen Ehegatten-Erbhof bei Ehecheidung und das Verfahren gegen einen

grenze der Beamten der Reichsjustizverwaltung vom 27. Juli 1936²⁵⁾ ist ab 1. Oktober 1936 allgemein das 65. Lebensjahr maßgebend.

Sieht man rückwärtend die Jahresarbeit im Zusammenhang mit dem Gesetzeswert der Vorjahre, so erkennt man das organische Wachsen und Wachsen eines Gesamtwerkes, das sich immer mehr festigt und innerlichkeit der Führung, die straffe Zusammenfassung aller Kräfte und ihren Einsatz an der richtigen Stelle. Man fühlt die Lebensnähe und Frische der Arbeitsweise, die überlegene und ruhige Siderheit, mit der geschaffene, die Vergebung und Rechtspredung sind auf Geduld und Verderb miteinander verbunden. Die Vergebung und diese gleichsam das Schicksal der Vergebung, denn von der Rechtspredung hängt es ausschlaggebend ab, ob aus dem Gesetz das wird, was sich der Gesetzgeber von ihm erhofft hat. Die Rechtspredung ist der praktische Niederschlag des Gesetzes. Ihre Haltung und Güte ist der Gradmesser für den Erfolg des Gesetzes und seine inneren Kräfte selbst. Der Geist der Rechtspredung kann nur der Geist der nationalsozialistischen Weltanschauung sein, die das gesamte völkische Leben der deutschen Nation umschließt.

²⁵⁾ RGBl. I, 575.

schlecht wirtschaftenden oder bauernunfähigen Erbhofeigentümer. Den Schluß bilden Kostenbestimmungen. In diesem Aufsatz sollen die wichtigsten neuen Bestimmungen der EHBV. und der EHBVD. unter Gegenüberstellung der bisherigen Rechtspredung hervorgehoben werden.

I. Der Erbhof

1. Erbhofeigenschaft und Schuldenstand

Eine Besingung, die vor dem 23. Dezember 1936 keine Erbhofeigenschaft erlangt hat, kann nur dann Erbhof werden, wenn neben der Erfüllung der allgemeinen sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Entstehung der Erbhofeigenschaft (Anerkennung, Höchstgrenze von 125 ha, keine ständige Verpachtung, Alleineigentum einer bauernfähigen Person oder Eigentum von bauernfähigen Ehegatten) der Gesamtbetrag der Schulden den Einheitswert der Besten steuerlichen Einheitswertes der Besingung nicht übersteigt (EHBV. § 1 Abs. 1 Ziff. 2).

Dieser ging die Rechtspredung des REB. dahin, daß die Verbuchung eines Hofes der Feststellung seiner Erbhofeigenschaft grundfänglich nicht entgegenstehe, da die Landeigentümer zu schweren Zeiten und zweite Anarise eines bauernfähigen Wirtschaftersystems das erdulden mußten. Diese Folgen seien in Gestalt einer Verbuchung auch an diese zutreffen, wo weder von einer scheidenden Anerkennung noch werden könne (vgl. Beschl. vom 10. 8. 1936; Amtl. Sammlg. 3, 225).

¹⁾ Vgl. auch die Aufsätze von Vogels, JW. 3/1937, und DVBZ. 1/1937.

regelt. Die Anordnung der Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder (wie auch die Einsetzung eines dingverwalters und Übertragung des Eigentums nach § 15 Abs. 3 BGB.) sind in bestimmten Zeitungen, darunter auch einer örtlichen Tageszeitung, zu veröffentlichen.

III. Erbfolge kraft Anerbenrechts

1. Zulassung einer Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge

In der EGBW fällt eine Bestimmung besonders auf, wenn man als ein — allerdings nicht in besonderen Ausnahmefällen anwendbare — Generalklausel für die Regelung der Anerbenfolge beziehungen kann. Das Gesetz sieht nämlich die Zulassung einer Abweichung von der gesetzlichen Anerbenfolge in solchen Fällen vor, in denen die freie Verfügung eingetretene Erbfolge in den in denen die besonderen Umständen des Falles zu Erbfolge nach den besonderen Umständen des Falles zu einer als ungerichtlich und unbillig anzusehenden schwereren Härte führen sollte (§ 51). Solche Fälle kommen ab und zu vor. Hat ein Bauer z. B. Söhne aus mehreren Ehen, so geht ein Sohn erster Ehe den anderen Söhnen gesetzlich vor; Sohn erster Ehe des Bauern fällt aber bei dessen Tode vielfach schon ausreichend verfort und ausgestattet, während ein Sohn zweiter Ehe vielleicht seine ganze Arbeitskraft dem Hofe gewidmet und auf Gründung einer eigenen Lebensstellung in der Annahme verzichtet hat, der Hof werde ihm später zufallen. Stirbt in einem solchen Falle der Bauer unerwartet ohne Hinterlassung einer Verfügung von Todes wegen, so hat der Sohn zweiter Ehe lediglich Versorgungsansprüche nach § 30 BGB.; der Hof fällt an einen Sohn erster Ehe, der vielleicht schon lange dem Hofe entzweit ist. Ein anderer Fall ist der, daß bei einem Eheleuten zwar gemeinschaftlich gehend, aber von der Frau aus über ihren ersten Ehegatten, früher ihrem verstorbenen ersten Gemann gehörigen Erbhof der Gemann sich hartnäckig weigert, eine Verfügung von Todes wegen des Inhalts zu errichten, daß ein Sohn erster Ehe seiner Frau nach dem Tode der Ehegatten Anerbe werden soll, da für ihn die gesetzliche Anerbenfolge, wonach der Hof später an ihn oder einen seiner Abkömmlinge fällt, günstiger ist (vgl. dazu auch EHRW. § 21).

Die Bestimmung eines anderen Anerbenberechtigten als des gesetzlichen Anerben kann aber nur durch den Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft nach Anhörung des EGH. erfolgen. Der Antrag muß vom Landesbauernführer binnen drei Monaten nach dem Erbfall gestellt werden.

Die Zulassung einer Abweichung von der gesetzlichen Anerbenfolge gilt grundsätzlich nur für Erbfälle, die nach dem 22. Dezember 1936 eintreten. Ausnahmsweise kann von der Vorschrift auf Antrag des Reichsbauernführers auch bei Erbfällen Gebrauch gemacht werden, die in dem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 1934 und dem 23. Dezember 1936 eingetreten sind; Durch die vorstehenden Vorschriften sollen besonders schwere und unbillige Härten in einer Übergangszeit, während der sich der Bauer an die neuen Versorgungsbedingungen noch nicht voll gewöhnt hat, ausgeglichen werden können. Mit dem Ende des 31. Dezember 1938 tritt die Vorschrift außer Kraft.

Die Angabe dieses Zeitpunkts in der EHRW. weist vielleicht auf darauf hin, daß später die Aufrechterhaltung und einer vor Inkrafttreten des BGB. errichteten und von seither dem BGB. nicht angepaßten Verfügung von Todes wegen durch Auslegung oder Umdeutung wohl kaum mehr möglich sein wird.

2. Errichtung einer Hofzusage

Das Erbhofrecht ist grundsätzlich Mannesrecht. Während im BGB. kein Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Verwandten gemacht ist, bevorzugt das BGB. ganz allgemein das männliche Geschlecht. Dies zeigt sich schon darin, daß die Töchter des Erblassers, vom ersten Erbfall nach Inkrafttreten des BGB. abgesehen, erst nach den Söhnen, dem Vater und den Brüdern des Bauern zu Anerben berufen sind und nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vor und durch die Verwandten bevorzugt werden können (BGB. § 20 Ziff. 4, § 25 Abs. 3). Um dem Bauern die Bevorzugung des männlichen Geschlechts, durch das der Hof zugunsten des männlichen Geschlechts, durch das der Hof zugunsten der gleichen Sippe bleibt, noch weiter zu ermöglichen, kann der Bauer in einer Hofzusage, deren Errichtung aber freiwillig ist, bestimmen, daß der Hof sich zunächst ausschließlich im Mannesstamm vererbt, also nur auf Personen männlichen Geschlechts, die durch Männer mit dem Bauern verwandt sind (EHRW. § 10). Hierbei können Anerbenberechtigte der 4. bis 6. Ordnung (Töchter, Schwestern und weitere weibliche Abkömmlinge) hinter männlichen Verwandten, die überhaupt nicht zu den gesetzlichen Anerbenberechtigten des Bauern gehören, zurückgesetzt oder ganz ausgeschlossen werden. In der Hofzusage ist zu regeln, inwieweit der jeweilige Eigentümer innerhalb der festgelegten Folgeordnung den Anerben bestimmen kann.

Die Hofzusage — und ihre Änderung oder Aufhebung — bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung und unterliegt der Genehmigung der Reichsminister für Justiz und für Ernährung und Landwirtschaft.

In der Erbhöfereielle ist einzutragen, daß die Anerbenfolge sich nach der genehmigten Hofzusage richtet.

3. Vorerbhaft

Der Umstand, daß eine Verfügung am 1. Oktober 1933 dem Eigentümer teils als Vollerbnehmer, teils als Vorerber gehört, steht, wie jetzt ausdrücklich festgelegt ist (§ 52 EHRW.), dem nicht entgegen, daß die Verfügung bei Inkrafttreten des BGB. Erbhofigenschaft erlangt hat. Die Vererbung richtet sich in solchen Fällen nach besonderen Vorschriften, die sich von dem BGB. in einer Entscheidung vom 21. 12. 1935 (Amtl. Sammlung 2, 197) herausgestellten Grundregeln anschließen.

4. Weitere anerbenrechtliche Vorschriften

a) Ausdrücklich festgelegt ist jetzt, daß auch bei Vorhandensein von Töchtern aus mehreren Ehen der Sohn aus erster Ehe den anderen Töchtern vorgeht. Ein BGB. zugunsten eines anderen Sohnes übergangsweise (§ 8 EHRW.).

b) Erreicht ist ferner die Streitfrage, ob der — nicht aus irgendeinem Grunde weggefallene — zunächst Sohnesohnes übergegangen werden kann, und zwar in der Weise, daß eine solche Übergang zulässig ist,

aber nur mit Zustimmung des BGB. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (EHRW. § 9). Den gleichen Zeitpunkt hat schon das BGB. in einer Entscheidung vom 12. 12. 1935 (EHRW. § 25 Abs. 4 Nr. 4) eingenommen.

c) Unbillige Härten haben sich manchmal in Fällen ergeben, in denen der Anerbe deshalb ausgeschlossen ist, weil er bereits ein Erbhof hatte (§ 22 BGB.). Hat der Ausscheidende bauernfähige Abkömmlinge, so fällt nach den bisherigen Vorschriften der Hof an einen von diesen, so daß in einen Stamm zwei Erbhöfe fallen, während die übrigen Söhne des Erblassers nur Versorgungsrechte nach § 30 BGB. hatten. Nach § 8 EHRW. hat jetzt ein anderer Verwandter der Anerbenordnung, welcher der Ausscheidende angehört (z. B. ein weiterer Sohn oder Bruder oder eine weitere Tochter oder Schwester) den Vorrang vor den Abkömmlingen des ausscheidenden Erben, wenn weder dieser Verwandte noch sein Ehegatte noch einer seiner Abkömmlinge bereits einen Erbhof hat.

d) Erweitert wurde auch die Möglichkeit der Bestimmung des Anerben aus der Sippe des anderen Ehegatten, wenn kein Ehegatten-Erbhof gegeben ist. Ist jemand Eigentümer eines Erbhoes, den er vor dem Zeitpunkt, in dem die Verfügung Erbhof geworden ist, durch Erbgang oder Rechtsgeschäft von seinem Ehegatten oder von einer Gemeinschaft (z. B. einer Erbgemeinschaft), an der sein Ehegatte beteiligt war, erworben hat, so kann er zum Anerben — u. U. jedoch nur mit Zustimmung des BGB. — auch eine Person bestimmen, die zum Anerben des anderen Ehegatten hätte bestimmt werden können (EHRW. § 53, siehe EHRW. II § 12).

e) Besondere Vorschriften sind für den Fall erlassen, daß ein Anerbe der in § 20 BGB. aufgeführten Anerbenordnungen nicht vorhanden ist. Dann kann der Erblasser den Anerben ohne Zustimmung des BGB. frei bestimmen. Die Bestimmung des BGB. (§ 25 Abs. 5), daß der Reichsbauernführer den Anerben bestimmt, wenn der vom Erblasser bestimmte Anerbe nicht bauernfähig ist oder der Bauer keine Bestimmung getroffen hat, schafft kein Erbrecht für den Bestimmten, falls sich etwa noch ein — zunächst nicht ermittelter — Anerbe herausstellen sollte. Die Tatsache, daß kein Anerbe vorhanden ist, hat das Nachgericht nach Bornahme der erforderlichen Ermittlungen durch Beschluß festzustellen, der die Vermutung begründet, daß ein Anerbe nicht vorhanden ist (EHRW. § 16).

5. Form der Bestimmung des Anerben und der Einräumung von Nutzungs-, und Verwaltungsrechten

Als Formen für die Bestimmung des Anerben und der Einräumung von Nutzungs-, und Verwaltungsrechten am Erbhof bezeichnet das BGB. in § 28 das öffentliche oder eigenhändige Testament und den Erbvertrag. Dazu kommt jetzt noch die mündliche Abgabe der betreffenden Erklärung zur Niedersicht des Vorstehenden des zuständigen BGB. oder der Erbverträge. Die Form der Beurkundung richtet sich nach den für die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden geltenden Bestimmungen (also keine Zeugnisausfertigung). Die Urkunde soll nicht als Testament bezeichnet werden. Im Urkunde soll nicht als Testament bezeichnet werden, im Urkunde — auch kostenrechtlich — steht die Urkunde einem vor einem Richter oder Notar in ordentlicher

Form errichteten Testament gleich (EHRW. § 13, EHRW. § 119).

6. Anerbenfolge beim Ehegatten-Erbhof

Nach § 20 Abs. 1 EHRW. kann jeder Ehegatte den anderen zum Anerben einsetzen; die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments oder eines Erbvertrags ist nicht vorgeschrieben. Damit ist eine Streitfrage geklärt worden.

Schwierigkeiten haben sich teilweise auch ergeben, wenn die Eheleute sich gegenseitig zum Anerben einsetzen und gleichzeitig den Nachfolger auf den Tod des überlebenden Ehegatten bestimmen wollten, ohne aber zu wissen, wen sie dazu berufen sollten. Bei Vorhandensein von nur gemeinschaftlichen Abkömmlingen konnte der überlebende Ehegatte unter diesen den Anerben noch allein bestimmen. Dagegen war es dem überlebenden Ehegatten bisher nicht gestattet, einen einseitigen Verwandten des erstverstorbenen Ehegatten zum Anerben zu berufen. Jetzt hat der überlebende und Anerbe des Erbverstorbenen gewordene Ehegatte das Recht, falls er nicht durch eine gemeinschaftliche Verfügung von Todes wegen gebunden ist, noch allein zu bestimmen, daß der Hof nach seinem Tode an eine Person fallen soll, die als Anebe des einen oder des anderen Ehegatten berufen wäre oder bestimmt werden könnte (EHRW. § 20 Abs. 3).

Härten haben sich manchmal dann ergeben, wenn ein Grundbesitz, der zum Hauptteil von der Ehefrau in die Ehe eingebracht wurde, nur deshalb Ehegatten-Erbhof geworden ist, weil der Gemann zufällig auch einige Grundstücke besaß oder die Ehegatten gemeinschaftlich während der Ehe einige Grundstücke erwarben. Der Gemann ist bei der gesetzlichen Anerbenfolge begünstigt; stirbt die Ehefrau vor ihm, so wird er Anebe des Hofes, er vererbt ihn auf seine Verwandten weiter, während ein vielleicht vorhandener einseitiger Abkömmling der Ehefrau um den Erbhof kommt, mit dem er viel näher verbunden ist als sein Stiefvater. Stirbt der Gemann zuerst, so fällt der Hof nicht der Ehefrau, sondern einem Verwandten des Gemannes an. Soweit die Ehefrau den wirtschaftlich bedeutsamen Teil des den Erbhof bildenden Vermögens in die Ehe gebracht hat, kann sie jetzt, solange sie nicht durch eine gemeinschaftliche Verfügung von Todes wegen gebunden ist, mit Zustimmung des BGB. auch ohne Mitwirkung des Mannes bestimmen, daß sie selbst Anebin des Mannes sein soll, oder daß der Hof beim Tode des Mannes oder bei ihrem eigenen Vorversterben an eine Person fallen soll, die nach dem BGB. als Anebe des einen oder des anderen Ehegatten bestimmt werden könnte. Weitere Einzelheiten, namentlich auch über die Form der Verfügung, enthält § 21 EHRW.

IV. Beschränkungen

der Veräußerung oder Belastung

1. Genehmigung des Verpflichtungsgeschäfts

Entgegen der bisherigen Rechtsprechung¹⁾ ist jetzt bestimmt, daß, wenn eine Verfügung über den Erbhof der anerbengerichtlichen Genehmigung bedarf, diese auch zu einem Rechtsgeschäft erforderlich ist, das die Ein-

¹⁾ Vgl. Beschl. des RG. vom 10. April 1935 — GRU. 1935, 1125 Nr. 3 — und Beschl. des RG. vom 23. Juli 1934 — GRU. 1934, 2697 Nr. 2 —

gebung der Verpflichtung zu einer solchen Veräußerung zum Gegenstand hat. Dies gilt nicht für Verpflichtungsgeschäfte, die vor dem 23. Dezember 1936 abgeschlossen worden sind.

Wird das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das diesem Verpflichtungsgeschäft entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt (EGBW. § 33).

3. Sonstige Bestimmungen

a) Die Verpachtung des Erbhofes oder eines Teils des Erbhofes ist dann genehmigungspflichtig, wenn die Verpachtung für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr (höchst 3 Jahren nach § 64 Abs. 2 DDB. I) oder auf unbestimmte Zeit erfolgt (EGBW. § 30).

b) Die Zuschreibung eines Erbhofgrundstücks als Bestandteil zu einem mit einem Grundpfandrecht belasteten anderen Erbhofgrundstück bedarf der Genehmigung des AEG, es sei denn, daß die Belastung des Hauptgrundstücks sich bereits vor der Zuschreibung auf das zuzuschreibende Grundstück erstreckt. Besondere Bestimmungen regeln die durch das Grundbuchamt bisher ohne Genehmigung des AEG. vorgenommenen Zuschreibungen (EGBW. § 29).

c) Die W. u. D. Verkehr m. Landwirtschaftl. Grundstücken vom 15. 3. 1918 mit zahlreichen weiteren W. u. D. n. gilt nicht für Erbhöfe (EGBW. § 34).

d) Das AEG. ist nun auch zuständig für die Entscheidung von Versorgungsansprüchen, die auf Grund oder aus Anlaß einer Übergabe entstehen, und zwar gleichviel, ob der Vertrag vor oder nach Entstehung der Erbhofoeigenschaft abgeschlossen worden ist (EGBW. § 36).

e) Erklärt das AEG. rechtskräftig, daß seine Genehmigung nicht erforderlich ist, so steht dieser Beschluß, falls eine andere Stelle die anerbengerichtliche Genehmigung für erforderlich hält, der Erteilung der Genehmigung gleich (EGBW. § 68 Abs. 2). Diese Bestimmung wird namentlich bei einer Belastung des Erbhofes Anwendung finden, wenn die Bestellung erst durch ein Veräußerungsgeschäft Erbhofoeigenschaft erlangt. In diesem Falle sind im Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft erfolgende Belastungen des Hofes genehmigungsfrei (EGBW. § 32 Abs. 1 Ziff. 4).

V. Befreiungen der Zwangsvollstreckung

1. Pfändung von Milchgebern u. dergl. Nach § 37 EGBW. ist auf Antrag des Bauern die Zwangsvollstreckung in Forderungen, die ihm aus dem Verlauf von Erzeugnissen des Erbhofes oder in Miet- oder Pachtzinsforderungen, die dem Bauern aus der Vermietung oder Verpachtung von Erbhofgrundstücken zugehen, vom Vollstreckungsamt in Erbhofgrundstücken zugehen, von der Dauer die Einkünfte braucht, um sich und seine Familie zu ernähren und zu bekleden sowie den Wirtschaftsverlauf des Hofes zu erhalten. Diese Voraussetzungen sind insbesondere insofern nicht erfüllt, als dem Erzeugnissen des Hofes oder aus sonstigen Einkünften dessen kann. Damit ist eine Streitfrage in der Rechtsprechung beseitigt.

¹⁾ Das AEG. hatte am 18. 11. 1935 (EHRpr. § 37 d Nr. 21) einen gegenständlichen Standpunkt vertreten.

2. Maßnahmen gegen mißbräuchliche Veräußerung des Vollstreckungsguthabes

Die EGBW. (§ 39) enthält besondere Maßnahmen gegen mißbräuchliche Anwendung des Vollstreckungsguthabes, aus denen namentlich hervorzuhelien ist, daß das AEG. in den in Frage kommenden Fällen die Erbhofoeigenschaft auch in den zu verneinen hat, wenn die Veräußerung sich als eine unlautere Wuchereigenschaft oder Veräußerung zum mißbräuchlichen Anwendung des als erbhofrechtlichen Vollstreckungsguthabes darstellt.

VI. Verfahrensrecht (Beschwerderecht)

Die Genehmigung des AEG. wirkt erst mit der Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses (EGBW. § 68 Abs. 1). Die Rechtskraft wird durch ein Zeugnis des Urkundsbeamten des Anerbengerichtes bescheinigt. Ist der Genehmigungsbeschuß gegenüber einem Beteiligten, etwa gegenüber dem nächstberechtigten Anerben, noch nicht rechtskräftig geworden, so beruht die trotz dem schon erfolgte Eintragung der Veräußerung oder Belastung im Grundbuch auf einem fehlerhaften Rechtszeugnis und ist unwirksam. Im Interesse der ordnungsmäßigen Erteilung des Rechtskraftzeugnisses ist es daher zu begründen, daß die EGBW. das Beschwerderecht des Anerbenberechtigten im einzelnen regelt.

Beim Übergehen eines Anerbenberechtigten dadurch, daß der Bauer eine entferntere anerbeneredigte Person mit Zustimmung des AEG. einsetzt, hat unter den Übergangenen nur der Nächstberedigte ein Beschwerderecht gegenüber der Zustimmung erteilenden Entscheidung des AEG. (EGBW. § 61). Diesem Beschwerderechtigten steht derjenige gleich, der zulässigerweise durch Erbvertrag zum Anerben eingesetzt worden ist, auch wenn die etwa zu dieser Einsetzung erforderliche Zustimmung des AEG. noch nicht erteilt ist. Diese Vorschriften entsprechen der bisherigen Rechtsprechung des REGHG.

Gegenüber der Genehmigung einer Belastung des Erbhofes steht dem Anerbenberechtigten als solchen überhaupt kein Beschwerderecht zu. Im übrigen ist der nächstberedigte gesetzliche Anerbe bzw. der durch Erbvertrag berufene Anerbe beschwerdeberechtigt gegenüber

- a) der Veräußerung des ganzen Hofes;
- b) der Veräußerung von Erbhofgrundstücken, wenn durch die Veräußerung die Erbhofoeigenschaft des Hofes aufgehoben oder gefährdet wird;
- c) der Entscheidung der Erbhofoeigenschaft, wenn durch diese Entscheidung die Erbhofoeigenschaft des Hofes aufgehoben oder gefährdet wird;
- d) der Teilung des Hofes in mehrere Erbhöfe;
- e) der Verpachtung des Erbhofes für einen Zeitraum von mehr als sechs Jahren (EGBW. § 62).

Das sofortige weitere Beschwerde an das AEGH. ist nach § 49 Abs. 4 AEG. nur zulässig, wenn in der Entscheidung des AEG. ein neuer selbständiger Beschwerdegund enthalten ist. Lassen jedoch die besonderen Umstände des Falles dessen Nachprüfung im dritten Rechtszuge erforderlich erscheinen, so kann das AEGH. von dem Erfordernis des neuen selbständigen Beschwerdegundes absehen (EGBW. § 24 Abs. 2).

¹⁾ Zgl. Besch. vom 19. Oktober 1934 (ZB. 1935, 1992 Nr. 17 mit kritischer Anmerkung von Wöhrmann).

Die Neuregelung des Kostenwesens in Erbhoffachen

Erbhofrechtsverordnung (EHRV.) und Erbhofverfahrensordnung (EHBV.) — RGBl. 1936 I 1089, 1092 — geben neue Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Reichserbhofogesetzes und über das Verfahren bei den Anerbenbehörden (Anerbengerichten, Erbhofgerichten, Landeserbhofgericht, Reichserbhofgericht). Im 9. Abschnitt der EHBV. (§§ 99 bis 149) werden die Gebühren und Auslagen im Verfahren vor den Anerbenbehörden geregelt, ebenso die Gebühren der Rechtsanwältin im Verfahren vor den Anerbenbehörden sowie der Zeugen und Sachverständigen und der Gerichtsvollzieher, endlich die Gebühren der Notare, soweit halbe dieses (Kosten-)Abschnitts enthält die EHBV., ebenso die EHRV. Kostenvorschriften, namentlich Befreiungs- und Ermäßigungsvorschriften für gewisse Geschäfte des Grundbuchamts und des Nachlassgerichts sowie für gewisse Beurkundungen, hier z. T. auch für die der Notare. Eine (Befreiungs-)Vorschrift über die Urkundsteuer enthält nur der § 42 EHRV. (f. unten B III). Diese Kostenvorschriften sollen hier nur kurz besprochen werden.

A. Gebühren und Auslagen im Erbhofverfahren (§§ 99 bis 149 EHBV.)

I. Allgemeines

Die EHBV. gibt im 9. Abschnitt nur Einzelvorschriften über den Geschäftswert, über die Gebührensätze u. dgl.; im übrigen gelten nach § 99 für die Gebühren und Auslagen vor den Anerbenbehörden, soweit nicht im AEG. oder in den Durchführungsvorschriften ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung entsprechend.

Die durch § 55 EHRV. außer Kraft gesetzte DDB. I zum AEGH. vom 19. 10. 1933 fand keine Reichskostenordnung für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor. Sie traf deshalb einige Vorschriften, die sich jetzt aus der EHBV. ergeben, selbstständig, so die über die Gebührensätze und „Gebühreneihe“ im § 50 (für was dem § 32 PrRGH. nachgebildet und entspricht ganz dem jetzt von selbst geltenden § 26 KostD.), über die Kostenpflicht (die allgemeine Vorschrift war im § 52 Abs. 1 geregelt, sie entspricht dem § 2 KostD.), über die Vertretung im § 55 (für sie gilt jetzt der § 28 KostD.). Die DDB. I enthielt auch einige Vorschriften über die Erinnerung und Beschwerde gegen den Kostenantrag. Soweit in ihr keine Bestimmungen getroffen waren, galten nach § 58 die Vorschriften des PrRGH. entsprechend.

II. Abweichungen von den Vorschriften der KostO.; Ergänzungen

1. Kostenschuldner

Kostenschuldner ist bei Antragsgeschäften der Antragsteller, bei von Amts wegen vorzunehmenden Geschäftsentwicklungen der entsprechende Wahrgenommene wird

(KostD. § 2). Mehr als sonst in der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden in dem Verfahren Streitigkeiten in den Formen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (EHBV. § 14) geschlichtet. Während im PrRGH. kaum eine Aufzählung der Kosten an einen Beteiligten vorzulegen ist (nur im Ordnungsverfahren der §§ 132 ff. und des § 33), ist sie in den Landesgesetzen mehr vorgehien). § 107 EHBV. sieht Kostenentscheidungen in weitem Maße vor; das Gericht kann hierbei auch bestimmen, daß die außergerichtlichen Kosten ganz oder teilweise zu erstatten sind; dann findet auch die Kostenfestsetzung gemäß §§ 103 bis 107 ZPD. statt. Über weitere Fälle der Aufzählung vgl. unten Ziff. 2a, ferner VII, VIII. Für die Kostenhaftung der Reichskasse gegenüber § 3 der KostD. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner (KostD. § 4 Abs. 1). Hierzu gibt § 115 EHBV. im Gegensatz zur KostD. eine dem § 82 ORG. entsprechende Vorschrift über die Heranziehung der Kostenschuldner. Soweit die Kosten einem Beteiligten auferlegt oder von ihm übernommen sind, soll die Haftung anderer Beteiligten nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

2. Kostenfreiheit

Für die Gebührenbefreiungen gelten die Vorschriften der KostD., z. T. noch die des Landesrechts (vgl. KostD. § 10). Die EHBV. enthält in § 109 f. weitere Vorschriften:

a) Der Kreis-, Landes- und Reichsbauernführer ist in seinem Falle zur Zahlung der Kosten verpflichtet. Bei einem Verfahren, das auf einem Antrag oder einer Beschwerde eines Bauernführers beruht, entscheidet das Gericht darüber, ob den anderen am Verfahren Beteiligten die Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen sind. Erfolgt eine solche Aufzuerlegung nicht, so bleiben die Kosten außer Ansatz. In einigen dieser Fälle, für die eine Gebühr an sich nicht vorgehien ist, kann dann die Gebühr bis zur Höhe der vollen Gebühr auferlegt werden (EHBV. § 109).

b) Während sonst die Anordnung der Nichterhebung von Gerichtskosten an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist (KostD. § 15, ORG. § 8), kann in Erbhoffachen das Gericht in der Entscheidung über die Hauptsache allgemein „aus besonderen Gründen“ anordnen, daß von der Erhebung von Gerichtskosten ganz oder teilweise abgesehen wird (EHBV. § 110).

3. Fälligkeit, Vorfuß (EHBV. § 111)

a) Gebühren und Auslagen werden erst fällig, wenn das Verfahren im Rechtszuge beendet ist. Für die Auslagen bedeutet dies eine Ausnahme von § 6 KostD.

¹⁾ Zgl. z. B. für Preußen Art. 9 PrRGH. (bei Beteiligung mehrerer Personen auf Antrag Aufzuerlegung an eine von ihnen).

Don der Zweckbestimmung des Lehrgangs für Rechtspflegeranwärter

In den vom Reichsrechtsamt der NSDAP. parteiamtlich gebilligten Grundbüchern zur Neugestaltung des Vorbereitungsdienstes der Rechtspflegeranwärter ist die Eintragung eines einjährigen „theoretischen“ Lehrganges gefordert worden. In diesem sollen die Anwärter im materiellen und formellen Recht, einschließlic des in ihr Aufgabengebiet fallenden Justizverwaltungsrechts, über den gesamten Pflichtenkreis eines nationalsozialistischen Beamten und über den des Rechtswahrs im besonderen wissenschaftlich ausgebildet werden.

Die erwähnten Grundbüch¹⁾ sind das Ergebnis der Arbeit. Die Reichsgruppen Richter und Staatsanwälte sowie Rechtspfleger zusammen mit den Gesamtgruppenwählern und einer staatlichen Zahl im Dienste an der Ausbildung unserer Anwärter stehender Berufsameraden haben gemeinsam mit dem Reichsuntergruppenwähler Junge Rechtspfleger die Grundbüch²⁾ aufgestellt und dem Reichsrechtsamt zur Prüfung vorgelegt. Also wahrlich keine Arbeit vom grünen Tisch aus! Deshalb haben sie auch die parteiamtliche Billigung gefunden. Eben diese aus der Praxis geborene Erkenntnis der Unzulänglichkeit der bisherigen Ausbildung und die Forderung nach dem einjährigen „theoretischen“ Lehrgangsweg sind es, wenn man an sie die Maßstäbe des Nationalsozialismus für die Berufsausbildung anlegt. Es wird wohl kaum einen Vertreter der bisherigen Regelung geben, der heute noch den Mut aufbrächte, zu behaupten, daß das Wort von Dr. Lep von der bestmöglichen Ausbildung³⁾ auf den gegenwärtigen Zustand zuträfe. Gewiß ist die Ausbildung in dem einen oder anderen Lande nicht so schlimm wie in Bayern. Aufs ganze gesehen sind wir aber gerade in der Ausbildung der Rechtspflegeranwärter von dem Vorbild der Berufsausbildung, das der Führer aufgestellt hat, noch allzu weit entfernt. Wenn er in „Mein Kampf“ die gründlichs⁴⁾ fachwissenschaftliche Ausbildung, gründlichs⁵⁾ Fach- und Einzelausbildung fordert, dann wird uns klar, wieviel der Staat bisher in der Ausbildung seiner Rechtspflegeranwärter versäumt hat. Gewiß hat auch die Ausbildung der anderen Beamtengruppen, besonders in der Justizverwaltung, recht viel zu wünschen übrig gelassen. Keiner Gruppe hat man aber eine so ungenügende, nur auf Teilgebiete ihrer Berufstätigkeit abgestellte Ausbildung geboten wie unserem Nachwuchs. In seiner Gruppe hat man dem persönlichen Entschluß des Anwärters und der Hilfe durch die Verbände der Berufsameraden so viel Spielraum gelassen wie beim Rechtspfleger. Daß dies den Anwärtern nicht im vollen zum Schaden gereicht hat, daß sie es trotzdem vermehren haben, sich unter tatkräftiger Hilfe ihrer älteren Berufsameraden die erforderliche Berufsausbildung anzueignen, schäufte die Forderung

¹⁾ Von Reich in seiner Arbeit „Zur Vorbereitung und Ausbildung der Rechtspflegeranwärter“ (ZfH/Nr. 1936, 411 II.) mitgeteilt.

²⁾ Zit. bei Reich in ZfH/Nr. 1936, 412.

ung der Grundbüch⁶⁾ nicht aus der Welt. Es geht im nationalsozialistischen Deutschland nicht an, daß die zur nationalsozialistischen Einrichtung zunächst besorgene und Führung ihrer Verpflichtung entzieht, weil Regelung und Führung dieser Verpflichtung entzieht, weil andere sich darum kümmern. Wohl hat der Anwärter durch Anspannung seiner ganzen Kräfte von sich aus für die Erreichung des Ausbildungsziels zu sorgen, wohl haben wir älteren Berufsameraden uns in echter Kameradschaftlichkeit in den Dienst der Ausbildung des Nachwuchses zu stellen. Wohl hilft der NSDAP. bei diesen Aufgaben, wo und wie er kann.

Für die wissenschaftliche Durchbildung unseres Nachwuchses ist, abgesehen von einigen unzulänglichen Versuchsdurchführungen in der Justizverwaltung, bisher nichts geschehen. Ich vermeide absichtlich das Wort von der „theoretischen“ Ausbildung. Es ist mißverständlich und auch nicht ungenügend mißverständlich. Leider hatten wir uns so sehr daran gewöhnt, Theorie und Praxis nur gegensätzlich und nicht sich einander ergänzend zu sehen, daß ich mich schone, die Worte anzuwenden.

Der Rechtspfleger ist Nichtswahrer. Daran werden auch die „Ewig-Gültigen“ nichts mehr ändern. Auf den uns anvertrauten Gebieten ist die Rechtspflege und ihre Sicherheit in unsere Hände gelegt. Sie zu wahren, brauchen wir die feste innere Sicherheit, von der der Leiter des Amtes für Rechtswohl in Reichsrechtsamt der NSDAP. Vort⁷⁾ auf dem Deutschen Juristentag 1936 gesprochen hat. Um diese innere Sicherheit geht es uns, wenn wir fordern, daß die gründlichs⁸⁾ Fachbildung für unseren Nachwuchs nicht nur im täglichen Dienst in der Behörde erfolgt, obwohl gerade wir Rechtspfleger den großen Wert einer auf reicher Erfahrung beruhenden Geschäftsgewandtheit sehr wohl zu schätzen wissen. Diese Gewandtheit allein kann uns aber die innere Sicherheit, die dem gefährdeten Besitz eines Wissens, das zu erarbeiten, verstehen wir dabei nicht das, was die vergangene Zeit darunter verstand. Wir wollen unseren Nachwuchs Wörterbuch machen. Wir wollen ihm aber die Erkenntnis vermitteln vom Wesen des Rechts als „einer Kampfes- und Schutzordnung der Rasse, mit deren Hilfe sie die aufrechterhält und die Berrücktheit von Artfremden und mehr als die Anleitung zur gewandten Erledigung der Entarteten in Schranken hält“⁹⁾. Hierzu gehört aber laufende Geschäfte einer Abteilung, dazu gehört die gebiete, das Versehen für den lebensgeselligen Aufbau des deutschen Rechts, kurz gesagt: eine Gesamtschau über in der Anwendung dieses Berufswissens. Wir erziehen also kein Hochschulstudium oder eine schlecht gearte-

⁶⁾ Mittel, Erziehungstreue des Winterhalbjahres 1936/37 der Hochschule Jena: NS-Monatshefte 1936 S. 1118.

Wachsamung. Wir wollen keine „gelehrten“ Rechtspfleger. Wir wollen die uns und unserer Berufsaufgabe artgemäße wissenschaftliche Durchbildung, die bestmögliche und gründlichs¹⁰⁾ Fach- und Einzelausbildung, damit wir die Rechtssicherheit der Volksgemeinschaft, so weit sie uns anvertraut ist, in starken Händen halten können.

Die deutsche Rechtspflege ist nicht zum geringsten Teile uns anvertraut. Nicht nur auf den Gebieten der Rechtspflegertätigkeit in dem heute noch üblichen rechnerischen Sinne des Wortes, sondern auch bei der Wahrnehmung der schwierigeren Geschäfte des Urlandsbeamten und bei der Erledigung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte besteht unsere Aufgabe in der Wahrung des Rechts und in der Pflege und Erhaltung der Einrichtungen, die diesem Zwecke dienen. Der Lehrgang muß also auf alle Gebiete unserer Berufsausübung abgestellt sein. Damit wird ein Zweck nach oben und nach unten begrenzt. Damit wird auch wohl manches Mißtrauen gegen eine „sondere“, „theoretische“ Ausbildung unseres Nachwuchses ausgeräumt. Damit wird aber auch andererseits die ungenügende Lehraufgabe bestimmt. Die Grundbüch¹¹⁾ verlangen daher die wissenschaftliche Durchbildung im materiellen und formellen Recht, im Justizverwaltungsrecht, über den Pflichtenkreis eines nationalsozialistischen Beamten und über den des Rechtswahrs im besonderen. Also nicht die Vermittlung von mehr oder weniger auswendig zu lernenden Einzelkenntnissen, sondern eine Gesamtschau, die zu erarbeiten nicht nur die Verdandesträfte, sondern auch die seelischen Kräfte des Anwärters fordert, also eine Schulung des ganzen Menschen im besten Sinne, ergänzt durch die körperliche Erkräftigung, die bei jeder nationalsozialistischen Erziehung selbstverständlich ist.

Wir stehen mitten in der Arbeit zur Verwirklichung der Forderung des Punktes 19 des Programms der NSDAP., der Ersetzung des der materialistischen Weltordnung dienenden römischen Rechts durch ein deutsches Gemeinrecht. Im Lehrgang müssen daher die Geleise nach der Machtergreifung im Vordergrund des Unterrichts stehen. Weiter müssen die Anwärter in der nationalsozialistischen Auslegung der noch bestehenden Geleise der früheren Zeit geschult werden. Sie müssen zu einer klaren Erkenntnis des Aufbaus des Dritten Reiches geführt werden. Sie müssen die Aufgabe der Rechtspflege und Rechtswahrung für die Erhaltung und Förderung der Volksgemeinschaft erfassen. Sie müssen ihre Aufgabe als nationalsozialistische Beamte und als Rechtswahrer, die sittliche Berufspflicht, als unverlierbares Eigentum für ihr Leben in ihr Wissen und ihr Willen aufnehmen. Selbstverständlich dient auch die Ausbildung im täglichen Dienst der Behörde allen diesen Zwecken. Es ist jedoch nicht möglich, die Vertiefung und Begründung aller dieser Kenntnisse und Erkenntnisse in der Praxis der täglichen Berufsausübung zu gewinnen. Das ist nur möglich, wenn der Stoff nach seinem inneren Zusammenhängen und in der hierauf beruhenden Ordnung gebracht wird. In der Vertiefung und Begründung des Berufswissens und der Erkenntnis der Berufsaufgabe als sittlicher Verpflichtung liegt der Zweck des Lehrganges.

In meiner Arbeit „Vorbereitungsdienst des nationalsozialistischen Rechtswahrs“¹²⁾ habe ich dargelegt, daß

an die Stelle des individualistischen Interesses des einzelnen Anwärters das sozialistische Interesse der Volksgemeinschaft an der Ausbildung des Rechtswahrs nachwuchses getreten ist. Die Ausbildung ist Erziehung und Auslese. Dieser Forderung vermag, wie die bisherige Ausbildung eindeutig gezeigt hat, die Ausbildung in dem täglichen Dienst der Behörde, der Praxis, allein nicht zu genügen. Neben den übrigen Berufsgeschäften kann sich der auszubildende Beamte der Erziehung und der Auslese nicht in dem erforderlichen Ausmaße widmen. Die Ruhe und Stetigkeit, die diese Aufgaben erfordern, kann nur ein von der Behörde und ihrem Betriebe gelöstes Lehrgang bieten. Er vermittelt den Lehrern die Einsicht in die geistige und charakterliche Veranlagung der Anwärter. Hier hilft nicht die gewante Benutzung des Vorgangs. Hier muß die eigene Arbeit des Anwärters zeigen, wie er sich mit der ihm gestellten Aufgabe abfindet. Der Lehrgang ist das beste Mittel zur Feststellung der für unsere Berufsaufgabe unzulänglich veranlagten Anwärter. Das eng Zusammenleben der Anwärter miteinander und mit den Lehrern ermöglicht auch das Vergleichen der Fähigkeiten der Anwärter. Hierin ist eines der wesentlichsten Mittel zu ihrer gerechten Beurteilung gegeben.

Wer mit dem Rechtspflegernachwuchs enge Fühlung hat, weiß, wie oft die Klagen laut werden, daß sie das Wesentliche nicht vom Unwesentlichen unterscheiden wissen. Sie sehen unsicher und verwirrt vor der Fülle des Stoffes. Sie sehen eine ungeordnete Menge von Einzelheiten und können sie nicht ordnen, weil sie keinen Überblick gewinnen. Sie greifen zu den eigenartigsten Mitteln, um diesem Mangel abzuhelfen. Sie zer splittren ihre Kräfte und werden eine oft erschauliche Nähe für Einzelheiten an, die für die Wirksamkeit unseres Berufes belanglos sind. Der Lehrgang soll daher Ordnung und Überblick bringen. Er muß den Zweck eines jeden Geleises klar herausstellen und um diesen Kerngedanken die Mittel ordnen, die seiner Durchföhrung dienen. Das bedingt bei vielen Geleisen eine andere Ordnung des Stoffes, als sie das Geleise selbst aufweist. Ein Musterbeispiel für die Ungeordnetheit der Ordnung des Geleises als Grundlage des Unterrichts ist das 8. Buch der ZPO. Wie soll der tägliche Dienst mit seinem Zwange zur Erledigung der täglichen Einzelfälle dem Lehrer und dem Schüler vorliegenden Einzelfälle dem Lehrer und dem Schüler ermöglichen, Wesen und Mittel der Volkserziehung zu erörtern? Wann bietet ein Zwangsverföhrungsfall Gelegenheit, die Fäden weiter zu spinnen, um den großen Zusammenhang aller in Betracht kommenden Vorschriften aufzuzeigen? Hier muß die rein-praktische Ausbildung auch beim besten Willen des Lehrers und des Anwärters veragen. Nur ein planmäßig und streng geregelter Lehrgang, der die erforderliche Zeit zur gründlichen Behandlung bietet, ferner Ordnung und Klarheit in das oft erschauliche Einzelarbeit unserer Anwärter bringen. Auch viele übliche seminaristische Übungen können die vielfach üblichen diese Übungen, auf die ja das nicht. Einmal lassen sich diese Übungen, auf die ja das nicht verzichtet werden soll, nicht so regeln, daß der praktische Dienst und die Übung den gleichen Stoff behandeln. Zum anderen fehlen für einzelne Gebiete an den Behörden die erforderlichen Lehrkräfte, weil ein für

¹⁰⁾ ZfH/Nr. 1936, 412.

Heinrich Barth, Landgerichtsrat, Leiter des Amtes für Rechtspolitik im Reichsrechtsamt der NSDAP.

Das neue deutsche Strafrecht im Dienste der Volkserhaltung

Der Führer hat in seiner Reichstagsrede vom 30. Januar 1937 vor aller Welt die hohe Bedeutung von Recht und Rechtspflege für das Leben des deutschen Volkes hervorgehoben, er hat Inhalt und Ziel umrissen in dem Gedanken des Dienstes an der Volkserhaltung. Der Führer hat dabei angerufen mit Rechtsauffassungen, die nicht ausschließlich in den Mittelpunkt des Rechtsdenkens und Rechtswollens das Volk und seine Lebensinteressen stellen, sei es nun, daß sie tragende aus dem Volk und seiner Erhaltung losgelöste Rechtsidee propagieren oder allein ausgehen von dem Sicherungsbedürfnis des Einzelnen. Diese bedeutsame Umwälzung im deutschen Rechtsdenken, die der Führer als Erfolg des Sieges der nationalsozialistischen Bewegung heraufstellte, ist richtunggebend für unsere ganze Rechtspolitik. In der Gesamtaufgabe des deutschen Rechtes im Dienste der Volkserhaltung hat der Führer der Strafrechtserneuerung einen bedeutsamen Platz zugewiesen:

„In einem neuen deutschen Strafrecht erhält zum erstenmal aus dieser großen Gesamtperspektive heraus die deutsche Rechtspflege jene Grundlagen, die sie für alle Zeiten in den Dienst der deutschen Volkserhaltung stellen wird.“

Die Bewegung hat seit ihrem Wesen den Kampf um ein solches neues Recht geführt. Vor über einem Jahrzehnt hat im Auftrage des Führers Reichsleiter des Reichsrechtsamtes Dr. Frank den Kampf in aller Form gegen eine breite Front reaktionären, liberalistischen, marxistischen Widerstandes aufgenommen unter dem Leitpruch: „Alles, was dem Volke nützt, ist Recht und alles, was ihm schadet, Unrecht“. Von dieser revolutionären, kompromißlosen Kardinalforderung ist die NSDAP nicht mehr abgewichen. So war es auch selbstverständlich, daß Reichsleiter Dr. Frank seine Arbeit um das neue deutsche Strafrecht ebenfalls völlig auf diesem Grundgedanken aufbaute auf. Der erste Teil der Nationalsozialistischen Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht¹⁾, der sich vor allem mit den Fragen des Allgemeinen Teils eines neuen Strafrechts befaßte, stellte an die Spitze die Forderung:

„Das neue deutsche Strafrecht muß Volkerecht, um des Volkes willen geschaffen und aus seiner Seele hervorgehend sein.“ (Leitsatz 1.)

Dazu ist ausgeführt, daß ein Recht, in dessen Mittelpunkt nicht das Volk steht und das völkischen Wesen entnimmt ist, nicht zum Dienste an der Volksgemeinschaft taugt und daß es abgelöst werden muß durch ein das von deutschem Rechtsdenken und Rechtswollen herrscht ist.

In dem zweiten (besonderen) Teil der Strafrechtsleitsätze²⁾, der nun die Erfassung der einzelnen Ver-

¹⁾ Deutscher Rechtsverlag 1935, 44. C, 0,90 RM.
²⁾ Deutscher Rechtsverlag 1936, 147. C, 3,60 RM.

brechen und Verbrechensgruppen im besonderen Teil eines Strafrechtes behandelt, knüpft Reichsleiter Dr. Frank wieder zu Beginn (Leitsatz 1) an diese Grundforderung an:

„Das neue deutsche Strafrecht muß ein Strafrecht des deutschen Volkes werden.“

Die Volksgemeinschaft verlangt von allen Volksgenossen die Pfllichterfüllung. Von der Erfüllung der Treue, Treue und Aufgabenerfüllung, und zwar durch Pflichterfüllungen der Aufgabenträger und durch Angriffe auf die Aufgabenerfüllung;

3. die Verbrechen gegen die Volksgemeinschaft im Leben ihrer Einzelmitglieder und engeren Gemeinschaften.

Das sind drei Gruppen in ihrer Behandlung von dem Grundgedanken des Dienstes an der Volkserhaltung wirklich durchdrungen und in sich zusammengehalten sind, geht weiter hervor aus den Vorprüchen, die den einzelnen Gruppen vorangestellt sind:

1. „Reich und Führung sind die großen und ewigen Hauptbestandteile des Volkes, die Hüter und Garanten seiner Freiheit und Größe, seiner Rasse und Volkskraft, seiner Ehre und Weltanschauung und damit seiner Freiheit und seiner Zukunft.“

2. „Ehre und Weltanschauung des deutschen Volkes sind seine inneren, stützenden, rassebedingten Kraftzentren, aus denen es sein Reich baut und sein Leben gestaltet.“

3. „Die Arbeit des deutschen Volkes dient seiner Erhaltung, Sicherung und Fortentwicklung.“

In dieser Arbeit haben die Führung und alle Volksgenossen teil. Sie alle haben die Pflicht, an der Arbeit und Aufgabenerfüllung ihres Volkes, jeder auf seinem Posten und mit seinen Kräften, mitzuwirken. Von der Pfllichterfüllung aller hängt das Gelingen der Arbeit der Volksgemeinschaft ab. Verletzungen der eigenen Pfllicht zur Aufgabenerfüllung, wie auch störende Eingriffe in das Wirken der Träger der Aufgabenerfüllung sind strafrechtlich zu werten.“

4. „Das Volk lebt in seinen Einzelgliedern und engeren Gemeinschaften, den lebenden Trägern seiner Substanzwerte und seiner Aufgabenerfüllung, und wird auch in ihnen durch verbrecherische Anschläge selbst getroffen.“

5. „Das Volk lebt in seinen Einzelgliedern und engeren Gemeinschaften, den lebenden Trägern seiner Substanzwerte und seiner Aufgabenerfüllung, und wird auch in ihnen durch verbrecherische Anschläge selbst getroffen.“

6. „Das Volk lebt in seinen Einzelgliedern und engeren Gemeinschaften, den lebenden Trägern seiner Substanzwerte und seiner Aufgabenerfüllung, und wird auch in ihnen durch verbrecherische Anschläge selbst getroffen.“

7. „Das Volk lebt in seinen Einzelgliedern und engeren Gemeinschaften, den lebenden Trägern seiner Substanzwerte und seiner Aufgabenerfüllung, und wird auch in ihnen durch verbrecherische Anschläge selbst getroffen.“

8. „Das Volk lebt in seinen Einzelgliedern und engeren Gemeinschaften, den lebenden Trägern seiner Substanzwerte und seiner Aufgabenerfüllung, und wird auch in ihnen durch verbrecherische Anschläge selbst getroffen.“

Verbrechen im besonderen Teil. Drei große Verbrechensgruppen treten in Erscheinung, alle ausgerichtet nach ihrem Verhältnis zu dem Leben des Volkes:

1. die Verbrechen gegen das Volk in seinen Substanzwerten: Reich und Führung, Rasse und Volkskraft, Ehre und Weltanschauung;

2. die Verbrechen gegen die Volksgemeinschaft in ihrer Arbeit und Aufgabenerfüllung, und zwar durch Pflichtverletzungen der Aufgabenträger und durch Angriffe auf die Aufgabenerfüllung;

3. die Verbrechen gegen die Volksgemeinschaft im Leben ihrer Einzelmitglieder und engeren Gemeinschaften.

Das sind drei Gruppen in ihrer Behandlung von dem Grundgedanken des Dienstes an der Volkserhaltung wirklich durchdrungen und in sich zusammengehalten sind, geht weiter hervor aus den Vorprüchen, die den einzelnen Gruppen vorangestellt sind:

1. „Reich und Führung sind die großen und ewigen Hauptbestandteile des Volkes, die Hüter und Garanten seiner Freiheit und Größe, seiner Rasse und Volkskraft, seiner Ehre und Weltanschauung und damit seiner Freiheit und seiner Zukunft.“

2. „Ehre und Weltanschauung des deutschen Volkes sind seine inneren, stützenden, rassebedingten Kraftzentren, aus denen es sein Reich baut und sein Leben gestaltet.“

3. „Die Arbeit des deutschen Volkes dient seiner Erhaltung, Sicherung und Fortentwicklung.“

In dieser Arbeit haben die Führung und alle Volksgenossen teil. Sie alle haben die Pflicht, an der Arbeit und Aufgabenerfüllung ihres Volkes, jeder auf seinem Posten und mit seinen Kräften, mitzuwirken. Von der Pfllichterfüllung aller hängt das Gelingen der Arbeit der Volksgemeinschaft ab. Verletzungen der eigenen Pfllicht zur Aufgabenerfüllung, wie auch störende Eingriffe in das Wirken der Träger der Aufgabenerfüllung sind strafrechtlich zu werten.“

4. „Das Volk lebt in seinen Einzelgliedern und engeren Gemeinschaften, den lebenden Trägern seiner Substanzwerte und seiner Aufgabenerfüllung, und wird auch in ihnen durch verbrecherische Anschläge selbst getroffen.“

5. „Das Volk lebt in seinen Einzelgliedern und engeren Gemeinschaften, den lebenden Trägern seiner Substanzwerte und seiner Aufgabenerfüllung, und wird auch in ihnen durch verbrecherische Anschläge selbst getroffen.“

6. „Das Volk lebt in seinen Einzelgliedern und engeren Gemeinschaften, den lebenden Trägern seiner Substanzwerte und seiner Aufgabenerfüllung, und wird auch in ihnen durch verbrecherische Anschläge selbst getroffen.“

7. „Das Volk lebt in seinen Einzelgliedern und engeren Gemeinschaften, den lebenden Trägern seiner Substanzwerte und seiner Aufgabenerfüllung, und wird auch in ihnen durch verbrecherische Anschläge selbst getroffen.“

8. „Das Volk lebt in seinen Einzelgliedern und engeren Gemeinschaften, den lebenden Trägern seiner Substanzwerte und seiner Aufgabenerfüllung, und wird auch in ihnen durch verbrecherische Anschläge selbst getroffen.“

9. „Das Volk lebt in seinen Einzelgliedern und engeren Gemeinschaften, den lebenden Trägern seiner Substanzwerte und seiner Aufgabenerfüllung, und wird auch in ihnen durch verbrecherische Anschläge selbst getroffen.“

10. „Das Volk lebt in seinen Einzelgliedern und engeren Gemeinschaften, den lebenden Trägern seiner Substanzwerte und seiner Aufgabenerfüllung, und wird auch in ihnen durch verbrecherische Anschläge selbst getroffen.“

11. „Das Volk lebt in seinen Einzelgliedern und engeren Gemeinschaften, den lebenden Trägern seiner Substanzwerte und seiner Aufgabenerfüllung, und wird auch in ihnen durch verbrecherische Anschläge selbst getroffen.“

12. „Das Volk lebt in seinen Einzelgliedern und engeren Gemeinschaften, den lebenden Trägern seiner Substanzwerte und seiner Aufgabenerfüllung, und wird auch in ihnen durch verbrecherische Anschläge selbst getroffen.“

innerpolitischen Verfassungskampf zwischen dem regierenden Machthaber und seinem politischen Gegner durch die klare Erkenntnis, daß es hier um ein Verbrechen unmittelbar gegen das Volk selbst, um den verbrecherischen Angriff auf die politische Existenz, auf die politische Einheit, Freiheit und Macht des Volkes geht. Eine besondere Ausprägung erhält der Volksverrat durch den Verrat an den Feind oder durch die sonstige Schwächung der Stellung des Reiches im Verhältnis zu fremden oder feindlichen Mächten, wobei — wiederum in unwägbarer Abkehr von bisheriger Rechtsübung — gerade den überstaatlichen Mächten wie Freimaurern, Weltjuden, Volksevidenz sowie besondere Beachtung gewidmet wird. Aus dem Gedanken der Lebensinteressen des Volkes heraus wird auch dem wirtschaftlichen Volksverrat die Bedeutung eingeräumt, die ihm im Leben der Nation auch wirklich zukommt und die gerade heute in dem Kampf des deutschen Volkes um seine wirtschaftliche Existenz und Unabhängigkeit besonders wichtig erscheint. Aus dem Gedanken heraus, daß im Mittelpunkt des gesamten Strafrechts das Volk stehen muß, erstet auch die Erkenntnis, daß das Kernstück des Volksverrats der volksverräterische Angriff auf die Volkserhaltung ist. Damit wird der Volksführung und den Verbrechen gegen sie in der Erfassung des politischen Kapitalverbrechens die ihnen zunehmende wesentliche Bedeutung zuerkannt.

„Bei einer echten, verantwortungsbewußten und vom Vertrauen des Volkes getragenen Volkserhaltung wird jeder Angriff auf die politische Einheit, Freiheit und Macht des Volkes unmittelbar diese Führung treffen.“ (Leitsatz 15.)

Zwangsläufig ergibt sich daraus in der Erfassung des politischen Kapitalverbrechens auch die entscheidende Stellung der nationalsozialistischen Bewegung, als Trägerin der politischen und weltanschaulichen, alle Lebens- und Arbeitsgebiete des deutschen Volkes umfassenden Führung.

„Jedes schwere Verbrechen gegen die nationalsozialistische Bewegung trifft auch das deutsche Volk, je es jedes Verbrechen gegen das deutsche Volk auch die Bewegung treffen muß.“ (Leitsatz 16.)

Aus dem Bereich der Verbrechen gegen Rasse und Volkskraft (Leitsatz 20 ff.) verdient hier Hervorhebung der Ausgangspunkt der Leitätze, daß der Verstoß gegen die naturgesetzlichen Grundlagen von Rasse und Volkstum als Verletzung unmittelbarer Treupflichten zu bewerten ist, die ein nationalsozialistisches Strafrecht zu erfassen hat. Im einzelnen werden dann behandelt die Vermischung des Rassevertrages mit artfremdem Erbgut (Rasseverrat, Rasseerschändung), weiter die Fortpflanzung franker Erbguts, weiter die Schädigung der Fortpflanzungsstruktur und der Fortpflanzung selbst. Die Leitätze 18—25 reihen die Verletzungen gegen die gescheitliche Sittlichkeit ebenfalls unter die Verbrechen gegen die Rassekraft des deutschen Volkes ein, also unter die Verbrechen gegen die naturgegebenen Substanzwerte. Der Begriff der Unzucht wird wieder zurückgeführt zu seiner ursprünglichen Bedeutung im Sinne des Verstoßes gegen die Zucht, gegen die Geleise der Züchtung und der Arterhaltung. Zuerst erfahren noch die Angriffe auf die Volksgemeinschaft außerhalb des Bereiches der Erbgenundheit ihre Behandlung.

13. „Das Volk lebt in seinen Einzelgliedern und engeren Gemeinschaften, den lebenden Trägern seiner Substanzwerte und seiner Aufgabenerfüllung, und wird auch in ihnen durch verbrecherische Anschläge selbst getroffen.“

14. „Das Volk lebt in seinen Einzelgliedern und engeren Gemeinschaften, den lebenden Trägern seiner Substanzwerte und seiner Aufgabenerfüllung, und wird auch in ihnen durch verbrecherische Anschläge selbst getroffen.“

15. „Das Volk lebt in seinen Einzelgliedern und engeren Gemeinschaften, den lebenden Trägern seiner Substanzwerte und seiner Aufgabenerfüllung, und wird auch in ihnen durch verbrecherische Anschläge selbst getroffen.“

16. „Das Volk lebt in seinen Einzelgliedern und engeren Gemeinschaften, den lebenden Trägern seiner Substanzwerte und seiner Aufgabenerfüllung, und wird auch in ihnen durch verbrecherische Anschläge selbst getroffen.“

17. „Das Volk lebt in seinen Einzelgliedern und engeren Gemeinschaften, den lebenden Trägern seiner Substanzwerte und seiner Aufgabenerfüllung, und wird auch in ihnen durch verbrecherische Anschläge selbst getroffen.“

18. „Das Volk lebt in seinen Einzelgliedern und engeren Gemeinschaften, den lebenden Trägern seiner Substanzwerte und seiner Aufgabenerfüllung, und wird auch in ihnen durch verbrecherische Anschläge selbst getroffen.“

19. „Das Volk lebt in seinen Einzelgliedern und engeren Gemeinschaften, den lebenden Trägern seiner Substanzwerte und seiner Aufgabenerfüllung, und wird auch in ihnen durch verbrecherische Anschläge selbst getroffen.“

20. „Das Volk lebt in seinen Einzelgliedern und engeren Gemeinschaften, den lebenden Trägern seiner Substanzwerte und seiner Aufgabenerfüllung, und wird auch in ihnen durch verbrecherische Anschläge selbst getroffen.“

21. „Das Volk lebt in seinen Einzelgliedern und engeren Gemeinschaften, den lebenden Trägern seiner Substanzwerte und seiner Aufgabenerfüllung, und wird auch in ihnen durch verbrecherische Anschläge selbst getroffen.“

22. „Das Volk lebt in seinen Einzelgliedern und engeren Gemeinschaften, den lebenden Trägern seiner Substanzwerte und seiner Aufgabenerfüllung, und wird auch in ihnen durch verbrecherische Anschläge selbst getroffen.“

23. „Das Volk lebt in seinen Einzelgliedern und engeren Gemeinschaften, den lebenden Trägern seiner Substanzwerte und seiner Aufgabenerfüllung, und wird auch in ihnen durch verbrecherische Anschläge selbst getroffen.“

24. „Das Volk lebt in seinen Einzelgliedern und engeren Gemeinschaften, den lebenden Trägern seiner Substanzwerte und seiner Aufgabenerfüllung, und wird auch in ihnen durch verbrecherische Anschläge selbst getroffen.“

25. „Das Volk lebt in seinen Einzelgliedern und engeren Gemeinschaften, den lebenden Trägern seiner Substanzwerte und seiner Aufgabenerfüllung, und wird auch in ihnen durch verbrecherische Anschläge selbst getroffen.“

26. „Das Volk lebt in seinen Einzelgliedern und engeren Gemeinschaften, den lebenden Trägern seiner Substanzwerte und seiner Aufgabenerfüllung, und wird auch in ihnen durch verbrecherische Anschläge selbst getroffen.“

